

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Weber Entec GmbH & Co. KG
für Lieferungen und Leistungen gegenüber Unternehmern
Stand: August 2026

Hinweis zum Anwendungsbereich: Diese AGB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Sie sind nicht für Verträge mit Verbrauchern bestimmt.

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Für Art und Umfang der Lieferungen und Leistungen (nachfolgend zusammen „Lieferungen“) sind die beiderseitigen schriftlichen oder in Textform abgegebenen Erklärungen, insbesondere Angebot, Auftragsbestätigung und etwaige technische Spezifikationen, maßgebend. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten nur, soweit der Lieferer ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt hat.
2. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Berechnungen, technischen Unterlagen, Softwaredokumentationen und sonstigen Unterlagen behält sich der Lieferer sämtliche Eigentums-, Urheber- und sonstigen Schutzrechte vor. Sie dürfen Dritten nur mit vorheriger Zustimmung des Lieferers zugänglich gemacht werden. Unterlagen des Bestellers dürfen solchen Dritten zugänglich gemacht werden, denen der Lieferer zulässigerweise Leistungen überträgt.
3. An Standardsoftware erhält der Besteller, soweit nichts anderes vereinbart ist, ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares Recht zur bestimmungsgemäßen Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen auf den vereinbarten Geräten. Eine Sicherungskopie darf erstellt werden, soweit dies gesetzlich zulässig oder zur Sicherung der vertragsgemäßen Nutzung erforderlich ist.

II. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Preise verstehen sich, soweit nichts anderes vereinbart ist, ab Werk (EXW gemäß Incoterms® 2020) ausschließlich Verpackung, Transport, Versicherung, Zölle, Abgaben und gesetzlicher Umsatzsteuer.
2. Hat der Lieferer Aufstellung, Montage, Inbetriebnahme oder Service übernommen, trägt der Besteller zusätzlich zur vereinbarten Vergütung die erforderlichen Nebenkosten, insbesondere Reise-, Übernachtungs-, Transport- und Aufenthaltskosten, soweit nichts anderes vereinbart ist.
3. Rechnungen sind innerhalb der im Angebot oder in der Auftragsbestätigung vereinbarten Frist ohne Abzug zur Zahlung fällig. Fehlt eine ausdrückliche Vereinbarung, beträgt die Zahlungsfrist 14 Kalendertage ab Rechnungsdatum und Zugang der Rechnung.
4. Der Besteller kann nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Gegenforderungen aufrechnen. Zurückbehaltungsrechte dürfen nur wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis ausgeübt werden.
5. Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugszinsen und sonstigen gesetzlichen Rechte des Lieferers. Der Lieferer kann weitere Lieferungen nach angemessener Ankündigung von Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung abhängig machen, wenn nach Vertragsschluss begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Bestellers entstehen.

III. Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferten Gegenstände bleiben bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher gegenwärtiger Forderungen des Lieferers aus der Geschäftsverbindung Eigentum des Lieferers (Vorbehaltsware). Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die gesicherten Forderungen um mehr als 10 %, wird der Lieferer auf Verlangen Sicherheiten nach seiner Wahl freigeben.
2. Während des Eigentumsvorbehalts sind Verpfändung und Sicherungsübereignung unzulässig. Eine Weiterveräußerung ist nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zulässig. Der Besteller tritt bereits jetzt seine Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware an den Lieferer ab; der Lieferer nimmt die Abtretung an. Der Besteller bleibt bis zum Widerruf zur Einziehung ermächtigt.
3. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller den Lieferer unverzüglich zu informieren und die für eine Rechtsverfolgung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
4. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, kann der Lieferer nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurücktreten und die Vorbehaltsware herausverlangen.

IV. Lieferfristen; Verzug; höhere Gewalt

1. Lieferfristen setzen voraus, dass der Besteller alle erforderlichen Unterlagen, Freigaben, Genehmigungen, Informationen und vereinbarten Zahlungen rechtzeitig bereitstellt. Verzögerungen aus der Sphäre des Bestellers verlängern vereinbarte Fristen angemessen.
2. Ereignisse höherer Gewalt oder sonstige vom Lieferer nicht zu vertretende Ereignisse, insbesondere Naturereignisse, Krieg, Terror, Epidemien/Pandemien, behördliche Maßnahmen, rechtmäßige Arbeitskämpfe, erhebliche Betriebsstörungen, Cyberangriffe trotz angemessener Schutzmaßnahmen sowie nicht vom Lieferer zu vertretende Lieferengpässe bei Vorlieferanten, verlängern die Leistungsfristen um die Dauer der Störung zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit. Der Lieferer informiert den Besteller über Beginn und voraussichtliche Dauer, soweit dies zumutbar möglich ist.
3. Gerät der Lieferer schuldhaft in Verzug, kann der Besteller für jede vollendete Woche des Verzugs eine pauschalierte Entschädigung von 0,5 % des Netto-Preises des vom Verzug betroffenen Teils der Lieferung verlangen, insgesamt höchstens 5 %. Dem Lieferer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
4. Weitergehende Schadensersatzansprüche wegen Verzugs richten sich nach Art. XI. Gesetzliche Rücktrittsrechte bleiben unberührt.
5. Verzögert sich Versand oder Abnahme auf Wunsch oder aus der Sphäre des Bestellers um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versand- oder Abnahmebereitschaft, kann der Lieferer angemessene Lagerkosten berechnen. Dem Besteller bleibt der Nachweis vorbehalten, dass keine oder wesentlich geringere Kosten entstanden sind.

V. Gefahrübergang

1. Bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage geht die Gefahr mit Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten, spätestens jedoch mit Verlassen des Werks, auf den Besteller über. Auf Wunsch und Kosten des Bestellers wird die Lieferung gegen übliche Transportrisiken versichert.
2. Bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage geht die Gefahr mit Abnahme, bei vereinbartem Probetrieb mit dessen erfolgreichem Abschluss, auf den Besteller über.
3. Verzögern sich Versand, Zustellung, Montage, Inbetriebnahme, Abnahme oder Probetrieb aus vom Besteller zu vertretenden Gründen, geht die Gefahr mit Eintritt der Verzögerung auf den Besteller über.

VI. Aufstellung, Montage und Inbetriebnahme

1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, stellt der Besteller rechtzeitig und auf eigene Kosten alle für Montage und Inbetriebnahme erforderlichen Voraussetzungen bereit, insbesondere geeignete Zufahrten und Aufstellflächen, Energie, Wasser, Anschlüsse, Hebezeuge, Gerüste, Hilfspersonal, Schutzvorrichtungen sowie geeignete Lager-, Arbeits- und Sanitärräume.
2. Der Besteller hat vor Beginn der Arbeiten alle erforderlichen Angaben über verdeckt geführte Leitungen, statische Gegebenheiten, Gefahrenbereiche, Sicherheitsvorschriften und sonstige standortspezifische Risiken unaufgefordert mitzuteilen.
3. Sind die Voraussetzungen am Einsatzort nicht ordnungsgemäß vorbereitet und kann der Lieferer deshalb seine Arbeiten nicht oder nicht planmäßig ausführen, trägt der Besteller die dadurch entstehenden angemessenen Mehrkosten, insbesondere für Wartezeiten, Arbeitszeit, zusätzliche An- und Abreisen, Transport, Reise und Übernachtung.
4. Verlangt der Lieferer nach Fertigstellung die Abnahme, hat der Besteller diese unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen, durchzuführen. Wegen unwesentlicher Mängel darf die Abnahme nicht verweigert werden. Die gesetzlichen Voraussetzungen einer Abnahmefiktion bleiben unberührt. Die bestimmungsgemäße produktive Nutzung gilt als Abnahme, soweit nicht ausdrücklich ein Probetrieb vereinbart wurde.

VII. Untersuchungs- und Rügepflicht

1. Ist der Besteller Kaufmann, gelten die Untersuchungs- und Rügepflichten des § 377 HGB. Offene Mängel sind unverzüglich nach Ablieferung, verdeckte Mängel unverzüglich nach Entdeckung in Textform und mit nachvollziehbarer Beschreibung zu rügen.
2. Der Besteller darf die Entgegennahme der Lieferung wegen unwesentlicher Mängel nicht verweigern.

VIII. Sachmängel; Verjährung; Verschleißteile

1. Weist die Lieferung bei Gefahrübergang einen Sachmangel auf, wird der Lieferer nach seiner Wahl innerhalb angemessener Frist nachbessern oder Ersatz liefern bzw. die Leistung erneut erbringen. Der Besteller hat dem Lieferer die hierfür erforderliche Gelegenheit zu geben.
2. Die Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche beträgt gegenüber Unternehmern 12 Monate ab gesetzlichem Verjährungsbeginn. Die Verkürzung gilt nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, arglistigem Verschweigen eines Mangels,

Übernahme einer Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie, Ansprüchen wegen Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie in Fällen, in denen das Gesetz zwingend längere Verjährungsfristen vorsieht, insbesondere für Bauwerke bzw. Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben. Gesetzlich zwingende Rückgriffsansprüche in einer Lieferkette bleiben unberührt.

3. Verschleißteile und Teile, die aufgrund ihrer bestimmungsgemäßen Funktion einem natürlichen oder betriebsbedingten Verschleiß unterliegen, sind von Mängelansprüchen ausgeschlossen, soweit der beanstandete Zustand auf normalem Verschleiß, üblicher Abnutzung oder dem Erreichen der bestimmungsgemäßen Standzeit beruht. Der Ausschluss gilt insbesondere nicht für nachweisbare Material-, Herstellungs- oder Montagefehler, die bereits bei Gefahrübergang vorlagen. Als Verschleißteile können insbesondere Dichtungen, Lager, Gleitringdichtungen, Werkzeuge, Schneid- und Zerkleinerungselemente sowie kavitationsexponierte Bauteile gelten, soweit sie im konkreten Lieferumfang typischerweise verschleißbedingt auszutauschen sind.

4. Mängelansprüche bestehen ferner nicht bei unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit sowie bei Schäden nach Gefahrübergang infolge ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, fehlerhafter Montage durch Dritte, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder Medien, unzureichender Wartung, mangelhafter bauseitiger Arbeiten, ungeeigneter Umgebungsbedingungen oder sonstiger nicht vereinbarter äußerer Einflüsse.

5. Werden ohne Zustimmung des Lieferers Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten durch den Besteller oder Dritte vorgenommen, entfallen Mängelansprüche nur, soweit der Mangel oder Schaden hierauf beruht oder die Mangelanalyse bzw. Nacherfüllung hierdurch unzumutbar erschwert wird.

6. Schlägt die Nacherfüllung fehl oder ist sie dem Besteller unzumutbar, stehen ihm die gesetzlichen Rechte auf Minderung oder Rücktritt zu. Schadensersatz richtet sich ausschließlich nach Art. XI.

7. Die zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der Lieferer nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften. Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass die Lieferung nachträglich an einen anderen als den vereinbarten Bestimmungsort verbracht wurde, trägt der Besteller, soweit die Verbringung nicht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch entspricht.

8. Gesetzliche Rückgriffsansprüche des Bestellers, insbesondere nach §§ 445a, 445b und 478 BGB, bleiben im gesetzlich zwingenden Umfang unberührt. Soweit gesetzlich zulässig, haftet der Lieferer nicht für Garantien oder Kulanzzusagen, die der Besteller seinem Abnehmer über die gesetzlichen oder mit dem Lieferer vereinbarten Mängelrechte hinaus eingeräumt hat.

IX. Gewerbliche Schutzrechte, Urheberrechte und Rechtsmängel

1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, schuldet der Lieferer Freiheit der Lieferung von Schutzrechten Dritter nur für das Land des vereinbarten Lieferorts.

2. Bei berechtigten Ansprüchen Dritter wegen einer vom Lieferer zu vertretenden Schutzrechtsverletzung wird der Lieferer nach seiner Wahl ein Nutzungsrecht beschaffen, die Lieferung so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder sie austauschen. Ist dies zu angemessenen Bedingungen nicht möglich, stehen dem Besteller die gesetzlichen Minderungs- oder Rücktrittsrechte zu. Schadensersatz richtet sich nach Art. XI.

3. Die Verpflichtungen nach Nr. 2 setzen voraus, dass der Besteller den Lieferer unverzüglich in Textform über geltend gemachte Ansprüche informiert, keine Anerkenntnisse ohne Zustimmung des Lieferers abgibt und dem Lieferer die angemessene Führung der Abwehr und Vergleichsverhandlungen ermöglicht.

4. Ansprüche sind ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch Vorgaben des Bestellers, eine nicht vereinbarte Anwendung, eine vom Lieferer nicht vorhersehbare Nutzung oder eine nachträgliche Veränderung der Lieferung durch den Besteller oder Dritte verursacht wurde.

5. Bei sonstigen Rechtsmängeln gelten die Regelungen des Art. VIII entsprechend.

X. Unmöglichkeit und Vertragsanpassung

1. Soweit die Leistung unmöglich ist, richten sich Rücktritt und Schadensersatz nach den gesetzlichen Vorschriften und den Haftungsbegrenzungen des Art. XI.

2. Verändern Ereignisse im Sinne von Art. IV Nr. 2 die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung erheblich oder wirken sie erheblich auf den Betrieb des Lieferers ein, werden die Parteien den Vertrag nach Treu und Glauben angemessen anpassen. Ist eine Anpassung wirtschaftlich nicht zumutbar, kann der Lieferer nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften vom noch nicht erfüllten Teil des Vertrags zurücktreten.

XI. Haftung und Schadensersatz

1. Der Lieferer haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, nach dem Produkthaftungsgesetz sowie in sonstigen Fällen zwingender gesetzlicher Haftung.

2. Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) haftet der Lieferer nur auf den vertragstypischen, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren

Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertrauen darf.

3. Im Übrigen ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

4. Soweit die Haftung des Lieferers ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch zugunsten seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer und Erfüllungsgehilfen.

5. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit der Lieferer einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie übernommen hat.

XII. Exportkontrolle und Compliance

1. Der Besteller verpflichtet sich, sämtliche anwendbaren Vorschriften des Außenwirtschafts-, Exportkontroll-, Sanktions- und Embargorechts einzuhalten. Lieferungen dürfen nicht entgegen anwendbaren Verboten oder Genehmigungspflichten unmittelbar oder mittelbar ausgeführt, weitergegeben oder verwendet werden.

2. Soweit die Vertragserfüllung aufgrund zwingender exportkontrollrechtlicher oder sanktionsrechtlicher Vorschriften unzulässig ist oder erforderliche Genehmigungen nicht erteilt werden, ist der Lieferer für die Dauer des Hindernisses von der Leistungspflicht befreit; weitergehende gesetzliche Rechte bleiben unberührt.

XIII. Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Ist der Besteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis der Sitz des Lieferers. Der Lieferer ist jedoch berechtigt, den Besteller auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen.

2. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) und der kollisionsrechtlichen Verweisungsnormen, soweit deren Ausschluss zulässig ist.

XIV. Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen des Vertrags einschließlich dieser AGB bedürfen mindestens der Textform, soweit nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist. Individuelle Vereinbarungen haben Vorrang.

2. Sollte eine Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung treten die gesetzlichen Vorschriften.